

Anlage 1

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

I. Zuordnung zu den Pflegestufen

Pflegebedürftige Personen sind nach § 15 SGB XI entsprechend ihrem Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung den nachfolgend genannten drei Pflegestufen I-III zuzuordnen. Bleibt der Bedarf an Pflege und hauswirtschaftlicher Versorgung unter der Stufe I, erfolgt eine Zuordnung zur sogenannten Pflegestufe 0, die abhängig vom Pflegebedarf in der Praxis der Sozialhilfeträger nochmals in zwei Untergruppen untergliedert wird. Entscheidend für die Einstufung ist der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Person wöchentlich im Tagesdurchschnitt benötigt:

<p>Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige)</p>	<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.</p> <p>Der Zeitaufwand muss mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Pflege mehr als 45 Minuten entfallen.</p>
<p>Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige)</p>	<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.</p> <p>Der Zeitaufwand muss mindestens 3 Stunden betragen; hierbei müssen auf die Pflege mindestens 2 Stunden entfallen.</p>
<p>Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige)</p>	<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.</p> <p>Der Zeitaufwand muss mindestens 5 Stunden betragen; hierbei müssen auf die Pflege mindestens 4 Stunden entfallen.</p>
<p>Pflegestufe 0/G</p>	<p>Personen, die einen geringen pflegerischen Hilfebedarf haben. Nach Auffassung der Sozialhilfeträger ist dies derzeit bei Heimbewohnern der Fall, für die der Medizinische Dienst der Krankenkassen einen <i>pflegerischen</i> Hilfebedarf von 20 bis 44 Minuten in seinem Gutachten festgestellt hat.</p>
<p>Pflegestufe 0/K</p>	<p>Personen, die keinen oder einen sehr geringen pflegerischen Hilfebedarf haben. Nach Auffassung der Sozialhilfeträger ist dies derzeit bei Heimbewohnern der Fall, für die der Medizinische Dienst der Krankenkassen in seinem Gutachten einen <i>pflegerischen</i> Hilfebedarf von unter 20 Minuten festgestellt hat.</p>

II. Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Baden-Württemberg

§ 1

Inhalt der Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI zu erbringen.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören im Rahmen des durch § 29 Absatz 1 SGB XI vorgegebenen Leistungsumfangs je nach Einzelfall folgende Hilfen:

a) Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schätzen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/ Ausscheidungen.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;
dies beinhaltet gegebenenfalls auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.
- die Zahnpflege;
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe
- das Kämmen; einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren; einschließlich der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung;
einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, gegebenenfalls

Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u.a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschüssigem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel,
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände,
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;

dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches),

- das An- und Auskleiden;
dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist es, dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zu Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- aa) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):
- Verbandswechsel
 - Injektionen
 - Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung
 - Dekubitusbehandlung
 - Einlauf/Darmentleerung

- spezielle Krankenbetrachtung und -überwachung (Messen von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
 - Einreibung, Wickel
 - Medikamentenüberwachung und -verabreichung
 - Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
 - Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
 - Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang
- bb) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt im einzelnen die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Pflegebedürftigen vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.
- cc) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

§ 2

Unterkunft und Verpflegung

- (1) Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einem Pflegeheim ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Absatz 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegerischen Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.
- (2) Unterkunft und Verpflegung umfasst insbesondere:
- Ver- und Entsorgung;
hierzü zählt z. B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
 - Reinigung;
dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung),
 - Wartung und Unterhaltung;
dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und Ausstattungen, der technischen Anlagen und der Außenanlagen,
 - Wäscheversorgung;
die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung,
 - Speise- und Getränkeversorgung;
dies umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken,

- Gemeinschaftsveranstaltungen;
dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (siehe allgemeine Pflegeleistungen).

§ 23

Vergütungsregelung bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthalts des Pflegebedürftigen, eines Aufenthalts in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in das Pflegeheim zurückkehrt, wirkt das Pflegeheim auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
- (2) Das Pflegeheim informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus Gründen nach Absatz 1, die länger als drei Tage andauert, ist dem Pflegeheim vom ersten Tag ab, bei Urlaub für längstens 28 Tage je Jahr; bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung unbegrenzt, eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Weitergehende Ansprüche können seitens des Pflegeheimes gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 82 SGB XI bleiben unberührt.

Protokollnotiz:

Solange Pflegeheime nach Artikel 49 a §§ 2 - 4 Pflegeversicherungsgesetz die Entgelte weiter berechnen, beträgt die Abwesenheitsvergütung 75 % des geltenden Pflegesatzes.

- (4) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (5) Bei Verlegung des Pflegebedürftigen in ein anderes Pflegeheim wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

Anlage 1a

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Information über das zusätzliche Leistungsangebot für Bewohner mit einer dauerhaften erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz aufgrund einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen am 18.03.2010 eine Vereinbarung über ein zusätzliches Leistungsangebot gem. § 87b SGB XI für Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung abgeschlossen. Die Vereinbarung gilt seit dem 01.04.2010.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht ausschließlich für Bewohner, bei denen die Pflegeversicherung aufgrund einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der so genannten „Alltagskompetenz“ festgestellt hat.

Wichtige Hinweise:

- Bei den zusätzlichen Leistungen nach § 87b SGB XI handelt es sich um ein **Leistungsangebot der Pflegeversicherung**. Anspruchsberechtigt sind daher nur Bewohner mit einem Leistungsanspruch gegenüber einer Pflegekasse oder einer privaten Pflegeversicherung. Auch nicht eingestufte pflegeversicherte Bewohner haben Anspruch auf die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI, sofern die gesetzliche Pflegekasse/ private Pflegeversicherung die dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt hat.
- Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 1). Seit einer Änderung des Pflegeversicherungsrechts zum 01.07.2008 besteht die Möglichkeit, dass vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit den Pflegekassen die Einrichtung eines **zusätzlichen Leistungsangebots gem. § 87b SGB XI** vereinbaren. Beim zusätzlichen Leistungsangebot handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Pflege** für Bewohner mit einer dauerhaften erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz.
- Für das Leistungsangebot nach § 87b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** (im Verhältnis einer Vollzeitstelle auf 25 Bewohner mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf) zur Verfügung. Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.
- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Pflegedienstleitung eingesehen werden kann.
- Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise
 - Malen und Basteln,
 - handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,

- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und Backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, Musizieren, Singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und Vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 87b SGB XI wird ausschließlich über einen Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Es fällt ein **täglicher Zuschlag zur Pflegevergütung in Höhe von derzeit 3,60 Euro an**. Nach dem Durchschnittsfaktor ergibt sich hieraus eine **Monatspauschale in Höhe von derzeit 109,51 Euro**.
- Dieser Zuschlag wird **in vollem Umfang von der Pflegeversicherung übernommen**, so dass für den Bewohner **keine Eigenbeteiligung** anfällt. Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse ab. Ist der Bewohner privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung.
- Mit der Pflegeversicherung ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Außer im Fall eines Umzugs in eine andere Pflegeeinrichtung wird nicht taggenau, sondern die Monatspauschale abgerechnet. Voraussetzung für die Abrechnung der Monatspauschale ist, dass der anspruchsberechtigte Bewohner zumindest einen vollen Tag im Monat in der Einrichtung anwesend war. Bei einem Umzug in eine andere Einrichtung wird taggenau abgerechnet, wobei der Umzugstag nur von der aufnehmenden Einrichtung berechnet werden kann.
- Der Leistungsanspruch und die Vorhaltung des zusätzlichen Leistungsangebots hängen von einer wirksamen Vereinbarung der Einrichtung mit den Pflegekassen ab. Endet die Vereinbarung, muss die Einrichtung auch die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI einstellen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Pflegedienstleitung in Ihrem Haus.

Anlage 2

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit der Bewohner

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Heimbewohner und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Landesheimgesetz, das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Heimbewohner ist. Ein Exemplar des Gesetzes können Sie bei der Pflegedienstleitung einsehen.

Weitere Informationen können Sie beispielsweise der Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Ihre Rechte als Heimbewohner“ entnehmen. Diese kann unter der Telefonnummer (0180) 5329329 oder schriftlich unter Postfach 201551, 53145 Bonn kostenlos bezogen werden.

Das Landesheimgesetz sieht in § 5 Abs. 9 vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung folgen wir gerne und erteilen Ihnen folgende Hinweise:

1. Beratungsmöglichkeiten der Bewohner

Wenn Sie Fragen haben, so können Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter oder an die Heimleitung wenden.

Kraft Gesetz sind folgende Behörden und Institutionen außerhalb unserer Einrichtung zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet:

- **die Heimaufsicht**
Stadt Mannheim
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Heimaufsichtsbehörde
K7, 68159 Mannheim
Telefon 0621 / 293 – 32 10
Telefax 0621 / 293 – 32 88
E-Mail: bereich31@mannheim.de
- die **Arbeitsgemeinschaft nach § 21 Abs. 5 Landesheimgesetz**, die gemeinsam von der Heimaufsicht, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Sozialhilfeträgern gebildet wird. (Adresse siehe Heimaufsicht)

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK), Dudenstraße 46, 68167 Mannheim

2. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Heimleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Zusätzlich stehen Ihnen die folgenden, bereits oben bei den Beratungsmöglichkeiten genannten, externen Behörden und Institutionen zur Verfügung:

- die Heimaufsicht
- die Arbeitsgemeinschaft nach § 21 Abs. 5 Landesheimgesetz, die gemeinsam von der Heimaufsicht, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Sozialhilfeträgern gebildet wird.

3. Heimbeirat/Ersatzgremium/Heimfürsprecher

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie der Heimbeirat / das Ersatzgremium / der Heimfürsprecher.

In jedem Heim wird gemäß § 10 Landesheimgesetz ein Heimbeirat gewählt. Kann ein Heimbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Ersatzgremium oder einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Über den Heimbeirat / das Ersatzgremium / den Heimfürsprecher können die Heimbewohner bei verschiedenen Angelegenheiten des Heimes mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Heimbeirat / Ersatzgremium / Heimfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Heimbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Er führt i.d.R. einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durch. Das Ersatzgremium und der Heimfürsprecher werden von der Heimaufsicht bestellt

Der Heimbeirat / das Ersatzgremium / der Heimfürsprecher ist bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten beteiligt:

- Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
- Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
- Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
- Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung,
- Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
- Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
- Zusammenschluss mit einem anderem Heim,
- Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,
- umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,
- Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege,
- Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Das Wahlverfahren für den Heimbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte bzw. das Verfahren zur Bestellung eines Ersatzgremiums oder eines Heimfürsprechers ist in der Heimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei der Heimleitung eingesehen werden.

Ihr Ansprechpartner im Heimbeirat/Ersatzgremium bzw. der Name des Heimfürsprechers ist über die Heimleitung (Tel. 0621 / 8 33 77-0) zu erfragen.

Anlage 3

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Stand: September 2009)

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

	Zusatzleistung	Preis der Zusatzleistung	Sonstige anfallende Kosten/ Anmerkungen
1	Bearbeitung einer im Auftrag des Bewohners, Betreuers oder Bevollmächtigten ein- oder ausgehenden Überweisung zur Verrechnung mit dem Barbetragkonto <i>(gilt nicht für den Eingang des monatlichen Barbetrags vom Sozialhilfeträger)</i>	0,35 EURO	-/-
2	Bekleidungseinkauf im Hause <i>(Gesamtorganisation der Bekleidungseinkaufstage und individuelle Bedarfs- und Finanzierungsklärung)</i>	kostenlos	Im Frühjahr und Herbst findet je ein Bekleidungseinkaufstag im Hause statt. Der Preis der Ware wird weiterberechnet.
3	Einkauf persönlicher Dinge <i>(soweit nicht durch andere Zusatzleistungen dieser Liste abgedeckt)</i>	2,50 EURO je Einkaufsstätte	Der Preis der Waren wird weiterberechnet.
4	Getränke- und Lebensmittelversorgung, die über das kostenlose und uneingeschränkte Getränkeangebot bzw. über das Lebensmittelangebot zu den Haupt- und Zwischenmahlzeiten hinausgeht z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Limonaden • Süßigkeiten • Kaffee in der Cafeteria 	kostenlos	Der Preis der Waren wird weiterberechnet und ist jeweils dem aktuellen Aushang „Angebot der Cafeteria“ am Kiosk / Eingang zum Verkaufsraum der Cafeteria im Pflegeheim zu entnehmen.
5	Handwäsche persönlicher Kleidung und Textilien	5,50 EURO je 15 min Zeitaufwand	-/-

	Zusatzleistung	Preis der Zusatzleistung	Sonstige anfallende Kosten/ Anmerkungen
6	Organisation von namentlicher Kennzeichnung persönlicher Kleidung und Textilien	kostenlos	Die Wäschekennzeichnung wird von der durch die Einrichtung beauftragten Wäscherei übernommen. Der Preis für die Wäschekennzeichnung selbst liegt bei 0,65 Euro pro Wäschestück.
7	Organisation einer Einzelbetreuung z. B. Organisation von <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung zum Arzt • Spaziergängen/-fahrten • Vorlesen 	kostenlos	Die Einzelbetreuung wird nicht durch das Pflegeheim erbracht. Der vom externen Dienstleister berechnete Preis wird weiterberechnet.
8	Organisation der chemischen Reinigung persönlicher Kleidung und Textilien inklusive Transport zur Reinigung und zurück	kostenlos	Der von der Reinigung berechnete Preis wird weiterberechnet.
9	Organisation der Reparatur elektrischer Rasierapparate	kostenlos	Der vom ausführenden Fachdienstleister berechnete Preis wird weiterberechnet.
10	Organisation des Abonnements einer Zeitung oder Zeitschrift und persönliche Zustellung	kostenlos	Der Abonnementspreis und gegebenenfalls der Zustellungspreis wird weiterberechnet. Das Pflegeheim hat auch Zeitungen und Zeitschriften zur allgemeinen Verfügung abonniert.
11	Organisation medizinischer Fußpflege im Hause (Zimmerservice)	kostenlos	Der Preis für die Fußpflege-Dienstleistung wird weiterberechnet und ist jeweils dem aktuellen Aushang „Friseur- und Kosmetikdienstleistungen“ am Eingang zum Frisiersalon des Pflegeheims zu entnehmen.

	Zusatzleistung	Preis der Zusatzleistung	Sonstige anfallende Kosten/ Anmerkungen
12	Organisation regelmäßiger Lieferung von Frischblumensträußen	kostenlos	Die Lieferungen sind in Abständen von mind. 1 Woche möglich. Der vom Blumenhandel berechnete Preis wird weiterberechnet.
13	Organisation von Friseurdienstleistungen <i>inklusive der Bereitstellung eines Frisiersalons im Pflegeheim (bei Bedarf Zimmerservice)</i>	kostenlos	Der Preis für die Friseurdienstleistungen wird weiterberechnet und ist jeweils dem aktuellen Aushang „Friseur- und Kosmetikdienstleistungen“ am Eingang zum Frisiersalon des Pflegeheims zu entnehmen.
14	Organisation von Kosmetikdienstleistungen	kostenlos	Der Preis für die Kosmetikdienstleistungen und Verbrauchsmaterialien wird weiterberechnet und ist jeweils dem aktuellen Aushang „Friseur- und Kosmetikdienstleistungen“ am Eingang zum Frisiersalon des Pflegeheims zu entnehmen.
15	Organisation von Reparaturen und Ausbesserungen von persönlicher Kleidung und Textilien in der Wäscherei	kostenlos	Der von der Wäscherei berechnete Preis wird weiterberechnet.
16	Prüfung persönlicher elektrischer Geräte	7,50 EURO je 15 min Zeitaufwand	Die Prüfung wird durch dafür ausgebildetes Fachpersonal ausgeführt.
17	Reinigung persönlicher Möbel und Geräte <i>(soweit nicht im Leistungsumfang des Reinigungsdienstleisters inbegriffen)</i>	5,50 EURO je 15 min Zeitaufwand	-/-
18	Reparaturen persönlicher Möbel und Geräte durch den Technischen Dienst der VDA <i>(soweit durch diesen durchführbar)</i>	7,50 EURO je 15 min Zeitaufwand	-/-

	Zusatzleistung	Preis der Zusatzleistung	Sonstige anfallende Kosten/ Anmerkungen
19	Sofortige Weiterleitung der an den Bewohner gerichteten Post: siehe Anlage 11 (außer persönlicher Post und Werbesendungen)	0,50 EURO je Woche, in der die Post weitergeleitet wird	Die Portogebühren werden weiterberechnet.
20	Stellung persönlicher Anträge bei Behörden, Versicherungen usw., obwohl dies durch den Bewohner, Betreuer oder Bevollmächtigten selbst erledigt werden könnte.	10,00 EURO je 15 min Zeitaufwand	-/-
21	Versorgung mit Körperpflegemitteln über die heimvertraglich garantierte Grundversorgung hinaus aus dem VDA-Lagersortiment	kostenlos	Der Preis der Waren wird weiterberechnet und ist jeweils dem aktuellen Aushang „Angebot des persönlichen Bedarfs“ im Wohnbereich zu entnehmen.
22	Telefonanschluss	5,00 EURO je Anschluss und Monat	Die Verbindungsgebühren werden weiterberechnet und sind jeweils dem aktuellen Aushang <i>Telefondienstleistungen</i> zu entnehmen.
		6,00 EURO Monatsmiete für hauseigene Geräte	

		20,00 EURO einmalige Einrichtungspauschale bei hauseigenen Geräten	
		oder	
		200,00 EURO einmalige Einrichtungspauschale bei anderen Geräten	

Anlage 4

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- **Versorgung von Beatmungspatienten**

Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

- **Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar ist.

- **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte**

Leistungen der Eingliederungshilfe können auf der Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrags nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

- **Pflege und Betreuung für Personen mit Infektionen durch multiresistente Keime**

Infektionen, die durch multiresistente Keime ausgelöst werden, und deren Sanierung kaum oder überhaupt nicht zu erreichen ist, machen dauerhaft eine Einzelzimmer-Isolierung erforderlich, um Mitbewohner nicht durch eine Ansteckung zu gefährden. Diese Einzelzimmer-Isolierung können wir in den geschlossenen Bereichen unserer Einrichtung auf Dauer nicht gewährleisten.

- **Pflege und Betreuung in den Wohnbereichen 1, 2, 3 und 4 für Personen, die auf eine Versorgung mit einem Sauerstoffgerät angewiesen sind**

Personen, die ein Sauerstoffgerät zu ihrer Versorgung benötigen, können ausschließlich den Wohnbereich E bewohnen, da in allen anderen Wohnbereichen die Anwesenheit von Rauchern nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

(Ort, Datum)

Name des Bewohners

(Unterschrift der Einrichtung)

(Unterschrift des Bewohners, des Betreuers oder
des bevollmächtigten Vertreters)

Anlage 5

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich, _____ (Name des Bewohners), dass ich damit einverstanden bin, dass meine Versicherten- und Leistungsdaten über die in der Einrichtung erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der in § 104 SGB XI* genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Ferner entbinde ich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Versorgung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und meinem behandelnden Arzt erforderlich sind.

Außerdem entbinde ich meinen behandelnden Arzt gegenüber den Mitarbeitern der Einrichtung von seiner Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege erforderliche Informationen handelt.

(Ort, Datum)

Name des Bewohners

(Unterschrift des Bewohners, des Betreuers oder
des bevollmächtigten Vertreters)

*

§ 104 SGB XI - Pflichten der Leistungserbringer

(1) Die Leistungserbringer sind berechtigt und verpflichtet:

1. im Falle der Überprüfung der Notwendigkeit von Pflegehilfsmitteln (§ 40 Abs. 1),
2. im Falle eines Prüfverfahrens, soweit die Wirtschaftlichkeit oder die Qualität der Leistungen im Einzelfall zu beurteilen sind (§§ 79, 112, 113, 114, 114a, 115 und 117),
- 2a. im Falle des Abschlusses und der Durchführung von Versorgungsverträgen (§§ 72 bis 74), Pflegesatzvereinbarungen (§§ 85, 86), Vergütungsvereinbarungen (§ 89) sowie Verträgen zur integrierten Versorgung (§ 92b),
3. im Falle der Abrechnung pflegerischer Leistungen (§ 105)

die für die Erfüllung der Aufgaben der Pflegekassen und ihrer Verbände erforderlichen Angaben aufzuzeichnen und den Pflegekassen sowie den Verbänden oder den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen zu übermitteln.

(2) Soweit dies für die in Absatz 1 Nr. 2 und 2a genannten Zwecke erforderlich ist, sind die Leistungserbringer berechtigt, die personenbezogenen Daten auch an die Medizinischen Dienste und die in den §§ 112, 113, 114, 114a, 115 und 117 genannten Stellen zu übermitteln.

(3) Trägervereinigungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für ihre Beteiligung an Qualitätsprüfungen oder Maßnahmen der Qualitätssicherung nach diesem Buch erforderlich ist.

Anlage 6

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Vereinbarung über kostenpflichtige Zusatzleistungen

Folgende kostenpflichtige Zusatzleistungen möchte ich,

_____ (Name des Bewohners),

bezugnehmend auf Anlage 3 „Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen“ in Anspruch nehmen:

Nummer	Zusatzleistung	Häufigkeit	Beginn	Preis

(Ort, Datum)_____
Name des Bewohners_____
(Unterschrift des Bewohners, des Betreuers oder
des bevollmächtigten Vertreters)

Anlage 7

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

**Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen
des Leistungsbescheides**

1. Der Bewohner, _____ (Name des Bewohners), wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse und/oder des Sozialhilfeträgers entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig als

- pflegebedürftig der Pflegestufe I (erheblich pflegebedürftig)
- pflegebedürftig der Pflegestufe II (schwer pflegebedürftig)
- pflegebedürftig der Pflegestufe III (schwerstpflegebedürftig)
- pflegebedürftig mit außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand i. S. von § 43 Abs. 3 SGB XI
- pflegebedürftig der Pflegestufe 0/G (gering pflegebedürftig)
- pflegebedürftig der Pflegestufe 0/K (nicht pflegebedürftig)

eingestuft.

Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt

a) Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen in der

- Pflegeklasse I für Bewohner der Pflegestufe I _____ €
- Pflegeklasse II für Bewohner der Pflegestufe II _____ €
- Pflegeklasse III für Bewohner der Pflegestufe III _____ €
- Pflegeklasse III (Härtefälle) für Bewohner mit außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand _____ €
- Pflegeklasse 0/G für (Bewohner mit geringem Pflegeaufwand) _____ €
- Pflegeklasse 0/K für (Bewohner mit keinem/sehr geringem Pflegeaufwand) _____ €

b) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung _____ €

- für Unterkunft _____ €

- für Verpflegung _____ €

- c) Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen _____ €
- d) Ausbildungsumlage-Pauschale _____ €
- e) Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt _____ €**

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrags unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.

(Ort, Datum)

Name des Bewohners

(Unterschrift der Einrichtung)

(Unterschrift des Bewohners, des Betreuers oder
des bevollmächtigten Vertreters)

Anlage 8

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften**Name und Anschrift des Kontoinhabers**

Zuname

Vorname

Strasse, Hausnummer

PLZ, Wohnort**An (Zahlungsempfänger)**

Pflegeheim Almenhof GmbH, Neckarauer Straße 229, 68199 Mannheim

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen

(Verpflichtungsgrund, evtl. Betragsbegrenzung)

bei Fälligkeit zu Lasten des nachfolgend aufgeführten Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer

Bankleitzahl

Bezeichnung des Kreditinstitutes

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kon-
toführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im
Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

(Ort, Datum)

Name des Bewohners

(Unterschrift des Kontoinhabers oder des be-
vollmächtigten Vertreters/Betreuers)

Anlage 9

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

**Beitrittserklärung zur
solidarischen Gruppen-Haftpflichtversicherung**

Hiermit trete ich _____ (*Name des Bewohners*) der solidarischen Gruppen-Haftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2) bei.

Der monatliche Beitrag liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei EUR 3,00.

(Ort, Datum)

Name des Bewohners

(Unterschrift des Bewohners, des Betreuers oder
des bevollmächtigten Vertreters)

Anlage 10 – Seite 1

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Wäschereinigung in einem VDA-Pflegeheim

Mit der Reinigung unserer Bewohnerwäsche ist die Wäscherei Merz beauftragt. Die Wäscherei Merz sichtet beim ersten Eingang die Kleidungsstücke und beurteilt danach in der Regel anhand der empfohlenen Wasch- bzw. Reinigungsanweisung in den Kleidungsstücken, ob diese in der Wäscherei Merz selbst gewaschen werden können oder in eine chemische Reinigung gegeben werden müssen. Hierauf haben wir keinen Einfluss, denn diese Unterscheidung geschieht auf Grund eines Wäschehinweisschildchens, das chemische Reinigung empfiehlt oder, falls dieses verblasst oder nicht vorhanden ist, auf Grund der fachlichen Einschätzung des Wäschereimitarbeiters.

Im Folgenden geht es um Haftungsfragen, denn die Wäscherei haftet nur für Schäden, die an wäschereieigneter Wäsche entstanden sind und möchte kein Risiko eingehen, wertvolle chemisch zu reinigende Kleidungsstücke zu beschädigen. Durch die Reinigung in einer chemischen Reinigung fallen allerdings zusätzliche Kosten an, die vom Bewohner zu tragen sind.

So bitten wir Sie nun zu entscheiden, ob Sie mit der oben beschriebenen Regelung einverstanden sind oder grundsätzlich die Behandlung von Ihrer Wäsche bzw. der Wäsche Ihres Angehörigen/Betreuten/Vollmachtgebers in einer chemischen Reinigung ablehnen. Im letzteren Falle haftete die Wäscherei nicht für die Pflege der Wäschestücke, die laut Wäschehinweisschild eigentlich zu reinigen wären.

Zu diesem Zweck der folgende Bogen *Fragebogen zur Wäscheversorgung*, bei dem Sie bitte eine der beiden Möglichkeiten auswählen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Als Entscheidungshilfe ist eine Preisliste für die chemische Reinigung beigelegt.

Anlage 10 – Seite 2

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Fragebogen zur Wäscheversorgung

Bewohnername : _____

Pflegeheim : Pflegeheim Almenhof

zutreffendes bitte ankreuzen

1. Möglichkeit: Ich bin mit der Komplettversorgung der Wäsche inklusive chemischer Reinigung über die Wäscherei MERZ einverstanden und akzeptiere die daraus entstehenden Mehrkosten. Diese werden vorerst über die Heimabrechnung eingezogen.

Ort, Datum:_____
Unterschrift

2. Möglichkeit: Meine gesamte Wäsche soll ausnahmslos mit den herkömmlichen Waschmethoden behandelt werden, keine Kleidungsstücke gehen also in die chemische Reinigung. Ich bestätige mit meiner Unterschrift unter der anschließenden Haftungsabtrittserklärung, dass ich bei eventuell entstanden Schäden die Wäscherei MERZ entlaste.

Wenn Sie auf chemische Reinigung verzichten wollen, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass das Waschen und Trocknen von empfindlichen Kleidungsstücken nicht frei von Risiken ist. Das Waschen und Trocknen erfolgt auf kundeneigenes Risiko, bei einer eventuell auftretenden Beschädigung können wir keine Haftung übernehmen.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihr Einverständnis.

Ort, Datum:_____
Unterschrift**Auszug aus der Preisliste „Chemische Reinigung Einzelstücke“**

Stand 01.04.2009

Bademantel	7,64	EUR	Hose	4,08	EUR
Rock	5,24	EUR	Bluse	4,75	EUR
Mantel	11,58	EUR	Pullover	3,77	EUR
Kleid	7,39	EUR	Strickweste	4,02	EUR
Jacke	7,14	EUR			

Anlage 11

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Regelung zur Postbearbeitung

An
(Name des Bewohners)

gerichtete Post soll zukünftig weitergeleitet werden

an,

soweit es sich nicht offensichtlich um Werbung oder persönliche Post handelt. Dem Bewohner werden die Portoauslagen sowie EUR 0,50 für jede Kalenderwoche, in der eine Postweiterleitung anfällt, berechnet.

(Ort, Datum)

Name des Bewohners

(Unterschrift des Bewohners, des Betreuers oder
des bevollmächtigten Vertreters)

Anlage 12

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse

Hiermit bevollmächtige ich

.....
(Name des Bewohners/Betreuers)

den Heimleiter der Einrichtung Pflegeheim Almenhof (Neckarauer Straße 229, 68199 Mannheim), derzeit Herrn Florian Abelein und Herrn Daniel Abelein,

jederzeit widerruflich zur Antragstellung bei der Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsrecht für nachfolgend aufgeführten Bewohner.

(Ort, Datum)

Name des Bewohners

(Unterschrift des Bewohners, des Betreuers oder
des bevollmächtigten Vertreters)

Anlage 13

zum Heimvertrag für Heimbewohner im Pflegeheim Almenhof • Neckarauer Straße 229 • 68199 Mannheim

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
--	------	---------	-----------	---------

1.

2.

- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben seine eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
--	------	---------	-----------	---------

1.

2.

(Ort, Datum)

Name des Bewohners

(Unterschrift des Bewohners, des Betreuers oder
des bevollmächtigten Vertreters)